



Aktenzeichen: 6 St 3/12

Strafverfahren gegen Beate **Z.**, André **E.**, Holger **G.**, Ralf **W.**, Carsten **S.**
wegen § 129 a StGB u.a.

Verfügung vom 04. März 2013

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß
§ 176 GVG angeordnet:

I.

Die Hauptverhandlung beginnt am Mittwoch, den 17. April 2013 um 10:00 Uhr und wird
nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens 16. Januar 2014 fortgesetzt.

Sie findet im Sitzungssaal A 101 im Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16 in 80335
München statt.

Hausanschrift: Schleißheimer Str. 139, 80797 München
Verkehrsverbindungen: U2/U8 Haltestelle Hohenzollernplatz
Straßenbahn Linie 27 Haltestelle Herzogstraße
Bankverbindung: Landesjustizkasse Bamberg, Bayerische Landesbank München, (BLZ 700 500 00) Konto 24919
Bitte bei allen Schreiben und Einzahlungen das Geschäftszeichen angeben
Telefax: (089) 5597-1480
Internet: <http://www.justiz.bayern.de/olgm>

II.

Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

III.

1. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), sowie die Angeklagten und Verteidiger, die Nebenkläger und Nebenklägervertreter, die Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige und der Vertreter der Jugendgerichtshilfe zu unterziehen haben.

2. Die Angeklagten, Verteidiger, Nebenkläger, Nebenklägervertreter, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständigen und der Vertreter der Jugendgerichtshilfe müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger und Nebenklägervertreter mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

Die Pressevertreter haben sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie einen gültigen Presseausweis und die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.

3. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer, Zeugen und Angeklagte durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts - auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsichtung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover und Schuhe auszuziehen.

Verbleibt nach der Durchsichtung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

Taschen – außer kleine Handtaschen – Beutel, Tüten und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/ oder –wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

Akkreditierte Pressevertreter dürfen ihre Mobiltelefone und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung der Laptops im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.

4. Die Zuhörer (mit Ausnahme der sich durch die deutlich sichtbar getragene Akkreditierung legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen) haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

5. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Verweigerung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

6. Die Verteidiger, Nebenklägervertreter, Nebenkläger, Dolmetscher, der Vertreter der Jugendgerichtshilfe und Sachverständigen werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht.

Sie sind durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse, auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder eines Metalldetektorrahmens, auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind. Darüber

hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind nur durchzuführen, wenn das Suchgerät anspricht.

Die mitgeführten Behältnisse sind ebenfalls durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgerätes zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

7. Verteidiger, Angeklagte, Nebenklägervertreter, Nebenkläger, Dolmetscher, der Vertreter der Jugendgerichtshilfe und Sachverständige dürfen Taschen und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Die Laptops dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.

Verteidiger, Nebenklägervertreter, Nebenkläger, Dolmetscher, der Vertreter der Jugendgerichtshilfe und Sachverständige dürfen ihre Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

8. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Bundesanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Bundesanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten, sowie die Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht.

Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

9. Den zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten und den Amtshilfe leistenden Polizeibeamten ist das Tragen von Waffen und Funkgeräten im Sitzungssaal gestattet.

IV.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.

2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

3. Für akkreditierte Pressevertreter steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Soweit keine weiteren Pressevertreter Einlass begehren, sind frei werdende Sitzplätze weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen.

4. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

V.

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind vor und im Sitzungssaal im Rahmen einer Pool-Lösung bis zum Beginn der Sitzung gestattet.

- a) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen.
- b) Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils zwei Fotografen zugelassen.
- c) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.

Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen.

Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen. Die Absprache im Einzelnen obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

2. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und der Nebenkläger, sind zu wahren. Die Gesichter der Angeklagten André E., Holger G. und Carsten S. sind auf den Film- und Bildaufnahmen unkenntlich zu machen.

3. Zu Beginn der ersten Sitzung am 17. April 2013, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen durch die oben bezeichneten zwei Fernsehteams und acht Fotografen von den Mitgliedern des Staatsschutzsenats im Sitzungssaal gestattet.

Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

4. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal und im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal nicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.

VI.

1. Die Medienvertreter werden gebeten, sich schriftlich für „NSU“ unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises eines Presseunternehmens bzw. einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens bis spätestens Donnerstag, den 14. März 2013 bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München (pressestelle@olg-m.bayern.de; Fax-Nr. +49(89)55975176) zu akkreditieren.

Akkreditierungsgesuche, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die hiernach zulässigen Akkreditierungsgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei Mehrfachbenennungen zunächst außer Betracht bleiben.

Über die Zulassungen entscheidet der Vorsitzende des 6. Strafsenats nach vollständigem Eingang der Akkreditierungsgesuche.

Jeder zugelassene Pressevertreter erhält eine Akkreditierungskarte, die den Namen des von ihm vertretenen Presseorgans aufführt.

2. Die Akkreditierungen sind an den Terminstagen gut sichtbar an der Kleidung zu befestigen.

VII.

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden. Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen.
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird von dem

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Huber
Telefon-Nebenstelle 2300 (Vorzimmer)

und bei dessen Abwesenheit von seinen Vertretern

VRiOLG Eduard Pfaff
Telefon-Nebenstelle 2573

und

VRi'in OLG Eva-Maria Kaiser-Leucht
Telefon-Nebenstelle 3943

ausgeübt.

Die getroffenen Anordnungen sind zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung und zur Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten erforderlich.

München, den 4.3.2013

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Anhang: Sitzungsplan

Sitzungsliste

Mittwoch,	den 17. April 2013,	10.00 Uhr
Donnerstag,	den 18. April 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 23. April 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 24. April 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den 25. April 2013,	9.30 Uhr
Montag,	den 6. Mai 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 7. Mai 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 8. Mai 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 14. Mai 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 15. Mai 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den 16. Mai 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 4. Juni 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 5. Juni 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den 6. Juni 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 11. Juni 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 12. Juni 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den 13. Juni 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 18. Juni 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 19. Juni 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den 20. Juni 2013,	9.30 Uhr
Montag,	den 24. Juni 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 25. Juni 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 26. Juni 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 2. Juli 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 3. Juli 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den 4. Juli 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 9. Juli 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 10. Juli 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den 11. Juli 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 16. Juli 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den 17. Juli 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den 18. Juli 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den 23. Juli 2013,	9.30 Uhr

Mittwoch,	den	24. Juli 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	25. Juli 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	30. Juli 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	31. Juli 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	1. August 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	6. August 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	5. September 2013,	9.30 Uhr
Freitag,	den	6. September 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	17. September 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	18. September 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	19. September 2013,	9.30 Uhr
Montag,	den	23. September 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	24. September 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	25. September 2013,	9.30 Uhr
Montag,	den	30. September 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	1. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	2. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	8. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	9. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	10. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	15. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	16. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	17. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	22. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	23. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	24. Oktober 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	5. November 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	6. November 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	7. November 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	12. November 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	13. November 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	14. November 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	19. November 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	20. November 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	21. November 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	26. November 2013,	9.30 Uhr

Mittwoch,	den	27. November 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	28. November 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	3. Dezember 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	4. Dezember 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	5. Dezember 2013,	9.30 Uhr
Montag,	den	9. Dezember 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	10. Dezember 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	11. Dezember 2013,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	17. Dezember 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	18. Dezember 2013,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	19. Dezember 2013,	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	8. Januar 2014,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	9. Januar 2014,	9.30 Uhr
Dienstag,	den	14. Januar 2014	9.30 Uhr
Mittwoch,	den	15. Januar 2014,	9.30 Uhr
Donnerstag,	den	16. Januar 2014,	9.30 Uhr

Die Sitzungen finden jeweils im Sitzungssaal A – 101 des Strafjustizzentrums in der Nymphenburger Straße 16 in München statt.